

Beschlussvorlage Kreistag	Nummer	KT-48/2020
Fachdienst Finanzen und Beteiligungen	Datum	15.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

Betreff:

Finanzierung der dem Landkreis vom Land als Auftragsangelegenheit übertragenen Aufgaben
•Große Anfrage der FWG-Fraktion
(Drucksache 400/20)

Sachverhalt:

Die Große Anfrage wird wie folgt beantwortet: :

Vorbemerkung des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Antragsgegenstand:

Die Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf die kommunale Ebene erfolgte durch das „Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung (**Kommunalisierungsgesetz - KommG**) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“.

Nach § 1 Abs. 2 KommG erhielten die Landkreise (die kommunalen Landrätinnen und Landräte) mit Wirkung zum 01.04.2005 folgende Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen:

„Die bisher von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als allgemeine Ordnungsbehörde mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Art. 8 Elfte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderungen von Rechtsvorschriften vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), sowie die Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes, der Förderung in den Bereichen Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus sowie des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung sowie die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön werden jeweils dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung übertragen.“

Neben der Aufgabenzuweisung in § 1 Abs. 2 KommG sind in § 5 KommG Regeln zur Kostenerstattung durch das Land Hessen normiert.

Die nachstehenden Antworten zu Kosten und Kostenerstattungen im ersten Jahr der Aufgabenubertragung beziehen sich im Rahmen dieser Großen Anfrage jeweils auf einen Zeitraum von 9 Monaten (01.04.2005 bis 31.12.2005).

Die Datensammlung und –aufbereitung war deutlich erschwert, weil der Gegenstand der Anfrage in den Jahren 2005 bis 2020 in der haushaltstechnischen Darstellung viele Veränderungen erfahren hat.

So war die Buchhaltung 2005 noch kameralistisch ausgelegt; im Jahre 2008 wurde sie auf eine kaufmännische Rechnungsführung (Doppik) umgestellt. Bis zum Jahre 2014 wurde der Haushaltsplan nach der örtlichen Organisationsstruktur (nach Fachdiensten) aufgestellt; seit 2015 wird ein so genannter Produkthaushalt erstellt, der sich in Produktbereiche, Produkt-gruppen und Produkte gliedert.

Zudem wurde die 2005 gültige Aufbauorganisation im Zeitablauf an einigen Stellen verändert. Teilweise wurden den kommunalisierten Fachdiensten neue Aufgaben (Umsetzung von EU-Recht), aber auch Aufgaben, die nicht Auftragsangelegenheiten sind, vom Kreisausschuss zugewiesen. Eine Differenzierung der Ergebnisse der betroffenen Fachdienste nach Auftragsangelegenheiten und Nicht-Auftragsangelegenheiten ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Von daher wurden die Jahresergebnisse der kommunalisierten Fachdienste (vgl. Antwort zu Frage 1.) immer insgesamt ermittelt und dargestellt.

Die Organisationsentwicklung sowie die haushalterischen Veränderungen führen dazu, dass eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse objektiv nicht (mehr) möglich ist. Gleichwohl sind die wesentlichen Entwicklungslinien erkennbar.

Diese Vorbemerkung vorausgeschickt, beantworten wir die Große Anfrage wie folgt:

Die antragstellende Fraktion hat mit Antrag vom 29.07.2020 gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Kreistag die nachfolgende Große Anfrage gestellt. Dem Antragsgegenstand hat sie folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Die für einen noch nicht absehbaren Zeitraum zu erwartenden gravierenden Einnahmeverluste gebieten es, dass sich der Kreistag auch mit gewachsenen Ausgabestrukturen und deren Finanzierung kritisch auseinandersetzt.

Durch gesetzliche Regelung im Jahr 2005 sind den Landkreisen eine beträchtliche Anzahl von Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen worden. Diese Aufgaben wurden bis dahin vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen. Dazu zählen u.a. das Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung und die Dorf- und Regionalentwicklung. Lt. Erläuterungen zum Gesetzentwurf sollte die Übertragung kostenneutral sein, die Landkreise waren angehalten, durch die neue Organisations- und Personalhoheit bestehende Einsparpotentiale zu nutzen.“

Vorbemerkung des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Antragsgegenstand:

Die Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf die kommunale Ebene erfolgte durch das „Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung (**Kommunalisierungsgesetz - KommG**) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“.

Nach § 1 Abs. 2 KommG erhielten die Landkreise (die kommunalen Landrätinnen und Landräte) mit Wirkung zum 01.04.2005 folgende Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen:

„Die bisher von dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben als allgemeine Ordnungsbehörde mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Art. 8 Elfte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderungen von Rechtsvorschriften vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), sowie die Aufgaben in den Bereichen des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes, der Förderung in den Bereichen Landschaftspflege, Landwirtschaft, Dorf- und Regionalentwicklung und ländlicher Tourismus sowie des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung sowie die Verwaltung des Biosphärenreservates Rhön werden jeweils dem Landrat als Auftragsangelegenheit nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung übertragen.“

Neben der Aufgabenzuweisung in § 1 Abs. 2 KommG sind in § 5 KommG Regeln zur Kostenerstattung durch das Land Hessen normiert.

Die nachstehenden Antworten zu Kosten und Kostenerstattungen im ersten Jahr der Aufgabenerübertragung beziehen sich im Rahmen dieser Großen Anfrage jeweils auf einen Zeitraum von 9 Monaten (01.04.2005 bis 31.12.2005).

Die Datensammlung und –aufbereitung war deutlich erschwert, weil der Gegenstand der Anfrage in den Jahren 2005 bis 2020 in der haushaltstechnischen Darstellung viele Veränderungen erfahren hat.

So war die Buchhaltung 2005 noch kameralistisch ausgelegt; im Jahre 2008 wurde sie auf eine kaufmännische Rechnungsführung (Doppik) umgestellt. Bis zum Jahre 2014 wurde der Haushaltsplan nach der örtlichen Organisationsstruktur (nach Fachdiensten) aufgestellt; seit 2015 wird ein so genannter Produkthaushalt erstellt, der sich in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte gliedert.

Zudem wurde die 2005 gültige Aufbauorganisation im Zeitablauf an einigen Stellen verändert. Teilweise wurden den kommunalisierten Fachdiensten neue Aufgaben (Umsetzung von EU-Recht), aber auch Aufgaben, die nicht Auftragsangelegenheiten sind, vom Kreisausschuss zugewiesen. Eine Differenzierung der Ergebnisse der betroffenen Fachdienste nach Auftragsangelegenheiten und Nicht-Auftragsangelegenheiten ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Von daher wurden die Jahresergebnisse der kommunalisierten Fachdienste (vgl. Antwort zu Frage 1.) immer insgesamt ermittelt und dargestellt.

Die Organisationsentwicklung sowie die haushalterischen Veränderungen führen dazu, dass eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse objektiv nicht (mehr) möglich ist. Gleichwohl sind die wesentlichen Entwicklungslinien erkennbar.

Diese Vorbemerkung vorausgeschickt, beantworten wir die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgabenbereiche wurden der Kreisverwaltung als Auftragsangelegenheit des Landes übertragen?

Antwort: Folgende Aufgaben/Aufgabenbereiche, sortiert nach Fachdiensten, wurden übertragen:

Nr.	Fachdienst (aktuelle Bezeichnung)	Übertragene Aufgaben (zum 01.04.2005)
2.2	FD Dorf- und Regionalentwicklung	Dorf- und Regionalentwicklung, ländlicher Tourismus
5.2	FD Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz	Katastrophen- und Zivilschutz, Verteidigungsangelegenheiten
5.3	FD Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen	Lebensmittelüberwachung, Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung
6.2	FD Umwelt	Wasserrecht, Wasserverbandsrecht
6.3	FD Landwirtschaft	Landschaftspflege, Landwirtschaft
7.1	FD Recht, Kommunalaufsicht, Ordnung, Gewerbe und Sozialversicherung	Unterhaltssicherung, Forst-, Friedhofs-, Waffen, Jagd-, Fischerei-, Staatsangehörigkeits-, Personenstands-, Ordnungs-, Versicherungs-, Gewerbe-, Handwerks- u. Heilpraktikerangelegenheiten, Wahlen
7.2	FD Verkehr	Verkehrs- und Kraftfahrzeugangelegenheiten, Fahr- u. Beförderungserlaubnisse
7.3	FD Ausländerwesen	Ausländerangelegenheiten

2. Sind bis heute zusätzlich neue Aufgabenbereiche übertragen worden?

Antwort: Neue Auftragsangelegenheiten sind seither nicht hinzugekommen.

3. Wieviel Landesbedienstete waren in 2005 vor der Aufgabenübertragung mit den Aufgaben beschäftigt bzw. wurden vom Landkreis übernommen?

Antwort: Vor der Aufgabenübertragung waren 132 Landesbedienstete (auf 122,9 Vollzeitstellen) mit den später kommunalisierten Aufgaben beschäftigt.

Davon befanden sich 91 Personen (47 Beamte und 44 Angestellte) in Einrichtungen des Landes und 41 Personen (3 Beamte und 38 Angestellte) bereits vor Ort in Einrichtungen des Landkreises.

4. Wieviel Bedienstete sind zurzeit mit Auftragsangelegenheiten beschäftigt, wie viele waren es in den Jahren 2010 und 2015?

Antwort:

Jahr	Bedienstete	Beamte	Angestellte	Vollzeitstellen
2010	137	42	95	117,8
2015	139	43	96	121,0
2020	156	45	111	128,9

5. Wie hoch waren die Personalkosten für die mit Auftragsangelegenheiten beauftragten Bediensteten bei Aufgabenübernahme, in 2010, 2015 und in 2019.

Antwort:

Jahr	Personalkosten Euro (gerundet)
2005 (9 Monate)	4.067.949
2010	5.428.925
2015	5.774.821
2019	6.778.863

6. Wie hoch war die Personal-Kostenerstattung des Landes für das 1. Jahr der Aufgabenübertragung, in 2010, 2015 und 2019?

Antwort:

Jahr	Personalkostenerstattung Euro (gerundet)
2005 (9 Monate)	2.914.890,00
2010	3.886.504,00
2015	4.165.862,00
2019	4.183.109,00

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich bei der Erstattung um eine Personalkostenpauschale (jährlicher Festbetrag), der auf den Personalausgaben zum Stichtag 31.12.2004 basiert. Der so ermittelte Betrag erhöht sich jährlich um eine variable Pauschalzahlung gem. § 5 Abs. 2 KommG.

7. Wie hoch waren die veranschlagten Sachkosten für die übertragenen Aufgabenbereiche im 1. Jahr der Übertragung, in 2010, 2015 und 2019?

Antwort:

Jahr	Sachkosten Euro (gerundet)
2005 (9 Monate)	250.199
2010	355.408
2015	409.860
2019	438.243

8. Wie hoch waren die Erstattungen des Landes für Sachkosten im 1. Jahr der Übertragung, in 2010, 2015 und 2019?

Antwort:

Jahr	Sachkostenerstattung Euro (gerundet)
2005	301.757,00
2010	301.757,00
2015	301.757,00
2019	301.757,00

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KommG handelt es sich um eine Kostenpauschale (Festbetrag), die auf der Sachkostenveranschlagung im Landeshaushalt des Jahres 2005 basiert.

9. Hat der Landkreis ein Konzept entwickelt, wie die durch die gesetzlich festgelegten Pauschalzahlungen des Landes nicht mehr abgedeckten Personalkosten und Versorgungslasten für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeglichen werden können?

Antwort: Ein spezielles Konzept existiert nicht.

Der Ausgleich einer Deckungslücke in diesem Aufgabenbereich – wie auch in anderen Aufgabenbereichen des Haushalts – erfolgt unter Anwendung des so genannten „Gesamtdeckungsprinzips“ (Haushaltsgrundsatz). Dieser Grundsatz hat zum Inhalt, dass alle Erträge des Ergebnishaushalts dazu dienen, alle Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu finanzieren.

Neben den zweckgebundenen Zuweisungen des Landes Hessen auf der Grundlage des KommG erhalten wir vom Land allgemeine Deckungsmittel in Form von Kreisschlüsselzuweisungen, die von ihrer Zweckbestimmung her dazu bestimmt sind, vorhandene Deckungslücken im Haushalt zu schließen. (Nachrichtlich: Die Kreisschlüsselzuweisungen haben sich von 16,3 Mio. Euro im Jahre 2005 auf 47,8 Mio. Euro im Jahre 2020 erhöht).

10. Wenn nein, ist die Aufstellung eines Konzepts beabsichtigt?

Antwort: Nein, siehe Antwort zu Ziffer 9.

11. Hat der Landkreis die ggfls. bestehende Deckungslücke gegenüber dem Land thematisiert oder hat er sich diesbezüglich an den Hessischen Landkreistag gewandt?

Antwort: Die Geltungsdauer des Kommunalisierungsgesetzes vom 21.05.2005 wurde vom Land bereits mehrfach verlängert. Die aktuelle Fassung des Gesetzes tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Die Landesregierung hat jeweils vor der Gesetzesverabschiedung das Benehmen mit den betroffenen Spitzenverbänden (Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag) hergestellt. Die Spitzenverbände ihrerseits haben ihre Mitglieder in die Verfahren eingebunden und deren Interessen vertreten.

Der Hessische Landkreistag hat insbesondere die Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes immer wieder in den Fokus der Landesregierung gerückt und dazu folgendes im Geschäftsbericht 2018/2019 vermerkt:

„Wie schon in den vergangenen Geschäftsberichten ausführlich beschrieben, ist die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes nach wie vor ungelöst. Verschiedene durch den HLT unterbreitete Lösungsvorschläge wurden seitens der Landesregierung zurückgewiesen. Nach wie vor fordert der Verband eine Ergänzung der Regelung zu den Erstattungsbeträgen nach § 5 KommG. Dabei soll der ermittelte Betrag um die durch Aufgabenzuwächse im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der Zeit seit der Kommunalisierung entstandenen Mehraufwendungen angemessen erhöht werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Erstattung, sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hinsichtlich der konkreten Beträge dieser Rechtsverordnung wird nach wie vor eine politische Verhandlungslösung anstelle einer aufwendigen Detailerhebung angestrebt. Wie dringend notwendig die Mittel sind, zeigt auch die endemische Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und die Notwendigkeit hierauf seitens der zuständigen Ämter angemessen reagieren zu können.“

12. Sollte eine Deckungslücke bestehen, wie beabsichtigt der Kreisausschuss mit dem Thema „Unterfinanzierung der Auftragsangelegenheiten“ umzugehen?

Antwort: Siehe Antwort zu Ziffer 9.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):
Große Anfrage FWG Auftragsangelegenheiten